

Bekanntmachung

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Weiherleite-West“ in einen Eisweiher durch den Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing- Bogen

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 05.08.2026, Az.: 21-6411/2, wurde dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Rathausplatz 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Eisweihers durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Eine Ausfertigung des o. g. Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen sind in der Zeit **vom 14.08.2026 bis einschließlich 04.09.2026** vollumfänglich in der Internetpräsenz des Landratsamtes Straubing-Bogen veröffentlicht (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 05.08.2026, Az.: 21-6411/2, wurde dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg als Vorhabensträger zugestellt.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 06.08.2026
Landratsamt Straubing

Pfeffer

Gegen Empfangsbekanntnis
Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Herrn 1. Bürgermeister
Rathausplatz 1
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Wasserrecht
AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin
Carolin Pfeffer

Zimmer B.240
Tel. 09421/973-140
Fax 09421/973-416
pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Weiherleite-West“ in
einen Eisweiher durch den Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-
Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid

1. **Gehobene Erlaubnis**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, – Unternehmensträger –, Rathausplatz 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Eisweihers durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Benutzungen**

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem bestehenden Baugebiet „Weiherleite-West“ im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.

1.1.3 **Plan**

Den Benutzungen liegt die Genehmigungsplanung der Ferstl Ing.-GmbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, vom 14.03.2025, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 14.03.2025 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterungsbericht (Seite 1 bis Seite 22),
- Übersichtskarte M 1 : 25.000,
- Lageplan M 1 : 500.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.12.2025 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 05.08.2026 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem bestehenden Baugebiet „Weiherleite-West“ in Regenwasserkanälen gesammelt und bei den Einleitungsstellen E1 und E2 auf dem Grundstück Flur Nummer 357/2, Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, in den Eisweiher eingeleitet.

1.1.4 **Beschreibung der Anlage**

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem bestehenden Baugebiet „Weiherleite-West“.

Das Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und in den Eisweiher eingeleitet. Der Eisweiher stellt ein (künstliches) Gewässer im Sinne der Wassergesetze dar. Die Lage der bisherigen Einleitungsstelle am Vorfluter „namenloser Graben“ wird deshalb verlegt und die Einleitungsstellen zukünftig am Eisweiher definiert.

Es handelt sich um die Neugenehmigung einer bestehenden Niederschlagswassereinleitung vom 01.12.2003, Az.: 42-641/10-2. Mit Änderungsbescheid vom 20.10.2023, Az.: 21-6411/2, wurde die gehobene Erlaubnis durch eine beschränkte Erlaubnis ersetzt. Die Laufzeit wurde zuletzt mit Bescheid vom 22.12.2025, Az.: 21-6411/2, bis zum 31.12.2026 befristet.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Mallersdorf-Pfaffenberg behandelt.

1.2 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1.2.1 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

1.2.2 **Umfang der erlaubten Benutzungen für das Einleiten von Niederschlagswasser**

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,59 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung ergeben sich an der jeweiligen Einleitungsstelle am Eisweiher folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Einleitungsabfluss beim Bemessungsregen $r_{15/1}$ (l/s)
E 1	56
E 2	17

1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.2.4 Der Unternehmensträger hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 **Betrieb und Unterhaltung**

1.2.5.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.5.2 Der Bereich der Einleitungsstellen ist, soweit noch nicht geschehen, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbioologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.2.6 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.2.7 **Dienst- und Betriebsanweisung**

Der Unternehmensträger muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.2.8 **Anzeigepflichten**

1.2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.8.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzungen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzungen vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.2.8.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.2.9 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 99 BayWG sowie Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.10 **Unterhaltung und Ausbau**

Der Unternehmensträger hat die Auslaufbauwerke sowie die Ufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Unternehmensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2. **Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

4. **Widerruf**

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 01.12.2003, Az.: 42-641/10-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.12.2025, Az.: 21-6411/2, wird widerrufen.

5. **Kosten**

5.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 840,00 Euro.

Gründe

I.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers aus dem Baugebiet „Weiherleite-West“ erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Mallersdorf-Pfaffenberg behandelt. Das Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und in den Eisweiher eingeleitet.

Zur Sicherung der Rechtsposition beantragte der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg mit den Planunterlagen vom 14.03.2025 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem bestehenden Baugebiet „Weiherleite-West“ in den Eisweiher.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 14.05.2026 bis 28.05.2026 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmensträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

1. Die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem bestehenden Baugebiet „Weiherleite-West“ in einen Eisweiher bedürfen jeweils als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F372 ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser müssen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordern eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitungen müssen zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Durch die Einleitungen darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitungen dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative Bewertung ist die seit Dezember 2020 vorliegende DWA-Arbeitsblattreihe DWA-A 102 (für Außerortsstraßen sind inzwischen die REwS einschlägig), für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmengen (Drosselabfluss) das DWA-Merkblatt M 153. Zur Bemessung der jeweils benötigten Retentionsvolumina wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen. Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage.

Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Es handelt sich um eine bestehende Abwasseranlage.

Beim Eisweiher handelt es sich um ein (künstliches) Gewässer im Sinne der Wassergesetze. Dementsprechend sind die Einleitungsstellen am Eisweiher zu definieren. Anders als in den Antragsunterlagen dargestellt, wird die Einleitungsstelle E gesplittet in die Einleitungsstellen E1 und E2 und an den jeweiligen Zulauf des Eisweihers gelegt.

Nach Betrachtung DWA-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) fällt das Vorhaben unter die Bagatellgrenze und bedarf keiner Rückhalteräume:

6.1 Bagatellgrenzen (Nr. 6.1) – Einleiten in oberirdisches Gewässer <i>Quantitativ</i> <i>Auf die Schaffung von Rückhalteräumen kann verzichtet werden, wenn mindestens eine der drei folgenden Bedingungen eingehalten ist:</i> <i>D: es wird in einen Teich oder einen See mit einer Oberfläche von mindestens 20 % der undurchlässigen Fläche oder in einen Fluss entsprechend Abschnitt 5.1 eingeleitet.</i> <i>E: ...</i> <i>F: ...</i>	
Angeschlossene undurchlässige Fläche $A_u = 0,59 \text{ ha} \rightarrow 5.883 \text{ m}^2$	→ Bedingung erfüllt
$A_{\text{Eisweiher}} = \text{ca. } 1.800 \text{ m}^2$	

Die Flächen der Betrachtungsgebiete werden nach DWA-A 102 (Flächenkategorisierung und Behandlungserfordernis) der Belastungskategorie I zugeordnet und bedürfen keiner Regenwasserbehandlung.

Die Ermittlung der einzuleitenden Niederschlagswassermenge erfolgte auf Basis einer Regenhäufigkeit $n = 1$ und einer Berechnungsregendauer von 15 Minuten.

Die Lage der bisherigen Einleitungsstelle E befindet sich künftig am Zulauf des bestehenden Eisweihers und splittet sich in die Einleitungsstellen E1 (EZG 01) und E2 (EZG 02) auf.

Einzugs- gebiet	A _u	Bemessungsregen	Einleitungsmenge	Einleitungsstelle
EZG 1	0,4530 ha	124,4 l/(s·ha)	56 l/s	E 1
EZG 2	0,1353 ha	124,4 l/(s·ha)	17 l/s	E 2

Über einen gedrosselten Ablauf am Eisweiher wird das Niederschlagswasser über einen offenen Graben in ein Sammelbauwerk geleitet und von dort in einen zur Kleinen Laber führenden namenlosen Graben geführt.

Die Prüfung ergab darüber hinaus keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitungen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragten Einleitungen von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzungen nicht die Einstellung der Benutzungen verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzungen stattfinden (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für den Unternehmensträger wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmensträgers ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der den Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die jeweils zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Dem Unternehmensträger als Gewässerbenutzer wird unter Nr. 1.2.10 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG)

Der Unternehmensträger ist für die Einleitungen des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstellen E1 und E2 wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

7. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 01.12.2003, Az.: 42-641/10-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.12.2025, Az.: 21-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis 31.12.2026) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Unternehmensträger und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Unternehmensträger bestehen und welche Pflichten dieser beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Unternehmensträger wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzungen werden durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben. Der Widerruf ergeht gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

Hinweise:

1. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehenen Einleitungen jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf die diesbezüglichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen.
5. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
7. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).
8. Der Unternehmensträger hat zur Querung der Kreisstraße SR 59 einen Gestattungsvertrag abzuschließen.
9. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

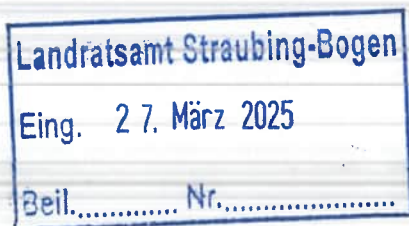
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

S e i s s l e r
Oberregierungsrat

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Landkreis Straubing-Bogen / Niederbayern



**Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von
Niederschlagswasser aus dem BG „Weiherleite-West“ in einen
~~Graben, Fl.-Nr. 356/5, zur Kleinen Laber,~~ *Eisweiher*
Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg**



Geprüft ~~Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Deggendorf, 02. DEZ. 2025

Bescheid vom 05.08.2026
Az.: 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Bachl
Bachl

Antragsteller: Markt Mallersdorf-Pfaffenberg Rathausplatz 1 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg	gestellt: Mallersdorf, <u>20. März 2025</u> ... <i>C. Danner</i> Erster Bürgermeister..... i.A. Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Entwurfsverfasser: Ferstl Ing.-GmbH Am Alten Viehmarkt 5 84028 Landshut	erstellt: Landshut, den 14.03.2025 <i>Bogner</i> Bogner, B. Eng.

**Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Landkreis Straubing-Bogen / Niederbayern**



**Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von
Niederschlagswasser aus dem BG „Weiherleite-West“ in einen
~~Graben, Fl.-Nr. 356/5, zur Kleinen Laber,~~ *Eisweiher*
Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg**

Inhaltsverzeichnis:

1. Erläuterungsbericht
2. Planunterlagen

**Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Landkreis Straubing-Bogen / Niederbayern**



**Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von
Niederschlagswasser aus dem BG „Weiherleite-West“ in einen
~~Graben, Fl.-Nr. 356/5, zur Kleinen Laber,~~ *Eisweiher*
Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg**



Bescheid vom 05.08.2026
Az.: 21-6441/2
Landratsamt Straubing-Bogen

1. ERLÄUTERUNGSBERICHT

Geprüft ~~/Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

02. DEZ. 2025
Deggendorf,

Bachl
Bachl



1.	Vorhabensträger	1
2.	Zweck des Vorhabens.....	2
3.	Bestehende Verhältnisse.....	3
3.1	Allgemein	3
3.1.1	Geographische, topographische und hydrogeologische Verhältnisse.....	3
3.1.2	Verkehrstechnische Verhältnisse	5
3.1.3	Statistische Werte.....	5
3.1.4	Abwasserentsorgungskonzept	5
3.1.5	Entwässerung Altlasten- oder Verdachtsfälle	5
3.2	Geologische Verhältnisse	6
3.3	Angaben zur Einleitungsstelle	7
3.4	Hydrologische Daten	8
3.4.1	Einzugsgebiet.....	8
3.4.2	Charakterisierung und Zustand des benutzten Gewässers.....	10
3.5	Ausgangswerte für die Bemessung.....	11
3.5.1	Regenspende	11
3.5.2	Spitzenabflussbeiwerte ψ	11
3.5.3	Flächenermittlung	12
3.6	Fischereiberechtigte	12
3.7	Unterhaltsverpflichtete des Oberflächengewässers	12
4.	Art und Umfang des Vorhabens	13
4.1	Allgemein	13
4.2	Bestandssituation	13
4.3	Größe Gesamt- und Teilflächen	16
4.4	Bewertung der Einleitungsstelle	17
4.4.1	Qualitative Beurteilung nach DWA-A 102-2.....	17
4.4.2	Quantitative Beurteilung nach DWA-M 153	18
4.5	Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumen nach DWA-A 117	19
5.	Auswirkung des Vorhabens, insbesondere auf.....	21
5.1	Das Abflussgeschehen	21
5.2	Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Fischerei.....	21
6.	Rechtsverhältnisse	21
6.1	Unterhaltungspflicht in den vom Vorhaben berührten Gewässerstrecken	21
6.2	Unterhaltungspflicht an den durch das Vorhaben betroffenen und den zu errichtenden baulichen Anlagen.....	21
6.3	Sonstige anhängige öffentlich-rechtliche Verfahren sowie Ergebnisse von Raumordnungsverfahren oder sonstiger landesplanerischer Abstimmungen.....	21
6.4	Beweissicherungsmaßnahmen	21
6.5	Privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke und Rechte	21
7.	Wartung und Verwaltung der Anlage	22
8.	Zusammenfassung	22



1. Vorhabensträger

Vorhabensträger ist der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, vertreten durch den
1. Bürgermeister Herrn Christian Dobmeier.

Die Postanschrift lautet: Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Rathausplatz 1
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat die Ferstl Ingenieurgesellschaft mbH mit der
Erstellung der Antragsunterlagen auf eine wasserrechtliche Genehmigung für das
Baugebiet „Weiherleite-West“ beauftragt.

2. Zweck des Vorhabens

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 01.12.2003, Az.: 42-641/10-2, wurde dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg die gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines zur Kleinen Laber führenden Grabens erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Regenwassers aus dem Baugebiet „Weiherleite-West“. Die gehobene Erlaubnis ist bis zum 30.11.2023 befristet. *s. Gutachten*

Im folgenden Antrag soll die bestehende Einleitungsstelle überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst sowie wasserrechtlich neu genehmigt werden.

Grundlage für die Genehmigung sind die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser des Merkblatts DWA-M 153 sowie des Arbeitsblattes DWA-A 102-2.

~~Die Bemessung des erforderlichen Rückhalteraums erfolgt nach DWA-A 117.~~ ✓



Abbildung 1: Ausschnitt Lageplan (Architektur- und Ingenieurbüro Norbert Hecht, vom 07.06.1999)

3. Bestehende Verhältnisse

3.1 Allgemein

3.1.1 Geographische, topographische und hydrogeologische Verhältnisse

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg liegt in der Mitte des Städtevierecks Straubing - Regensburg - Landshut – Dingolfing, wobei sich die Marktgemeinde im Süd-Westen des Landkreises Straubing-Bogen befindet. Umschlossen wird der Markt von der Gemeinde Schierling im Norden, der Gemeinde Laberweinting im Osten und den Gemeinden Neufahrn i. NB, Ergoldsbach und Bayerbach b. Ergoldsbach im Süden.

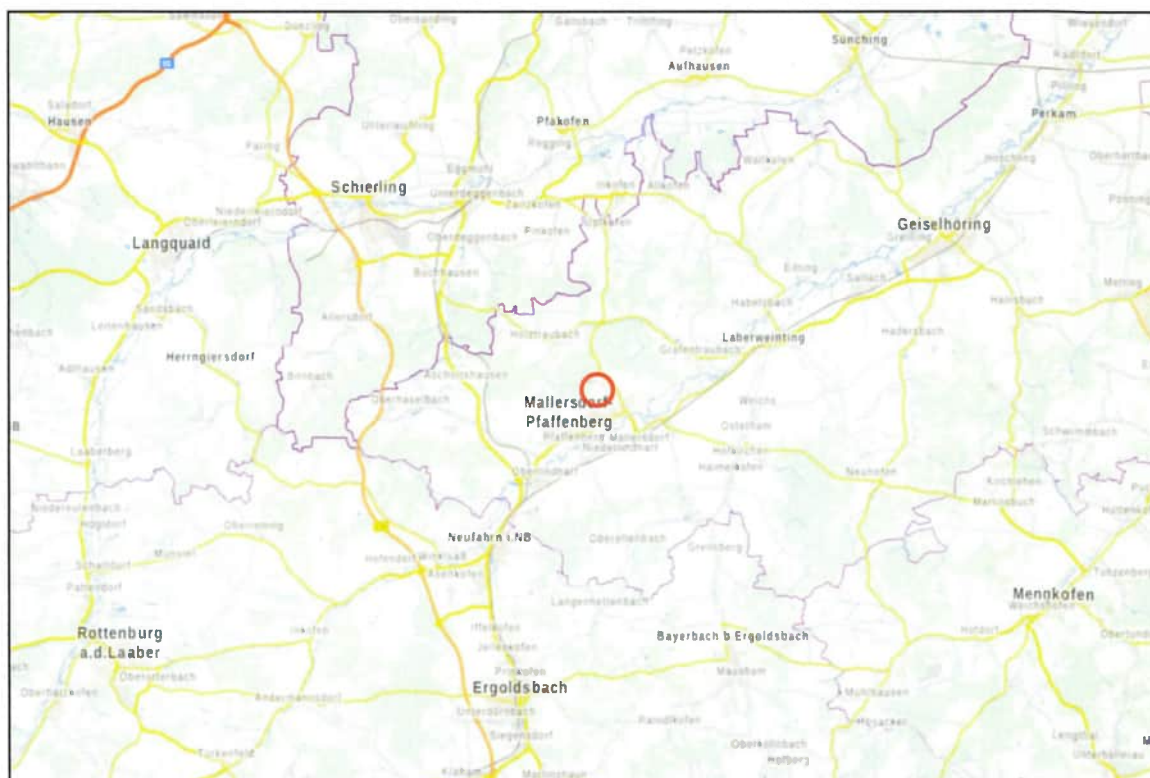


Abbildung 2: Übersichtslageplan Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Quelle: BayernAtlas

Das BG „Weierleite-West“ befindet sich im Norden des Ortsteils Mallersdorf.

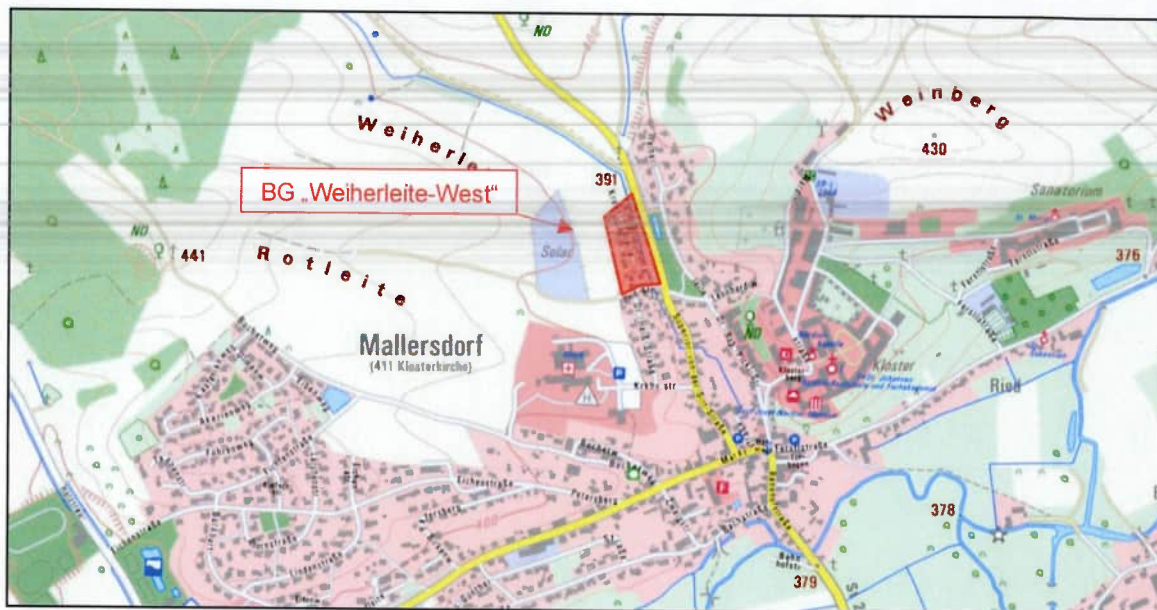


Abbildung 3: Auszug Topografischen Karte, Quelle: BayernAtlas

Die Geländehöhen im Baugebiet bewegen sich im Bereich von ca. 389 m ü. NHN im Süd-Osten bis zu 393 m ü. NHN am nord-westlichen Eck des Einzugsgebietes.



Abbildung 4: HQ100 Überschwemmungsflächen und wassersensible Bereiche, Quelle: BayernAtlas

Laut Naturgefahrenkarte (Quelle: BayernAtlas) befindet sich das betrachtete Einzugsgebiet in einem wassersensiblen Bereich, jedoch nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Zudem befinden sich im betrachteten Gebiet weder Schutzgebiete noch Denkmäler.



3.1.2 Verkehrstechnische Verhältnisse

Verkehrstechnische Bedeutung erhält der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg durch die B 15n. Von dort aus ist die Marktgemeinde über die Staatsstraße St 2142 erreichbar, die durch den Ortskern führt.

3.1.3 Statistische Werte

Im Gemeindegebiet des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg wohnen ca. 7.381 Personen auf einer Fläche von 73 km². Die Bevölkerungsdichte entspricht ca. 101 Personen je km². Im Ortsteil Mallersdorf wohnen 2.713 Personen (Stand: Januar 2023).

3.1.4 Abwasserentsorgungskonzept

Die Abwasserentsorgung im BG „Weiherleite-West“ erfolgt im Trennsystem. ✓

Das Schmutzwasser wird in Kanälen gesammelt und in die Kläranlage Ettersdorf geleitet.

Das Niederschlagswasser wird im betrachteten Plangebiet über Kanäle gesammelt und in einen bestehenden Weiher (Fl.-Nr. 357/2 und 357 – Eisweiher) eingeleitet. ✓

Über einen gedrosselten Ablauf (Teichmönch mit Überlauf) wird das Niederschlagswasser über einen offenen Graben entlang des Bolzplatzes in ein Sammelbauwerk geleitet. Von dort wird es in einen verrohrten namenlosen Graben geführt und mündet nach etwa 650 m in südlicher Richtung in einen Seitenarm der Kleinen Laber (nähe Hauptstraße, Fl.-Nr. 764/20, Gemarkung Mallersdorf).

3.1.5 Entwässerung Altlasten- oder Verdachtsfälle

Nicht bekannt

3.2 Geologische Verhältnisse

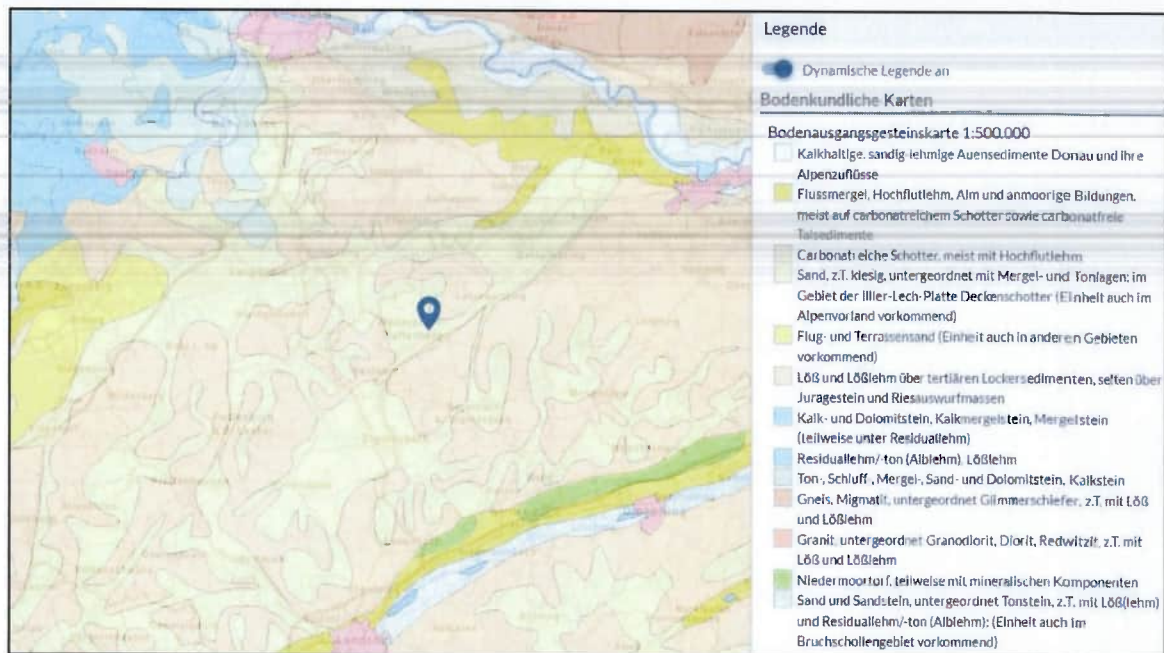


Abbildung 5: Ausschnitt Bodenausgangsgesteinskarte 1: 500.000, Quelle: UmweltAtlas Bayern

Laut der „Bodenausgangsgesteinskarte 1:500.000“ von Bayern liegt im Plangebiet tertiärer Sand, z.T. kiesig mit untergeordnetem Mergel und Tonlagen und quartärer Deckenschotter vor.

Es handelt sich hierbei um eine Deckschicht aus Lockergestein mit äußerst geringer bis sehr geringer Porendurchlässigkeit (k_f -Wert $< 1 \cdot 10^{-7}$ m/s).

QUARTÄR	Pleistozän bis Holozän	Quartär des Isartals	Kies mit Sand (5 bis 15 m)	sehr geringes Filtervermögen
		Quartäre Talfüllung der Täler von Großer Laber und Kleiner Laber	Kies und Sand mit erhöhtem Feinkornanteil (2 bis 10 m)	sehr geringes, bei erhöhtem Feinkornanteil geringes Filtervermögen
TERTIÄR	Miozän	Jüngere Obere Süßwassermolasse (Hangend-, Misch- und Moldanubische Serie)	Sand, Fein- bis Mittelkies, Schluff- und Toneinschaltungen, meist karbonatfrei (bis max. 25 m)	mäßiges, bei erhöhtem Feinkornanteil auch hohes Filtervermögen
		Nördliche Vollsotter-Abfolge	Kies, Sand, Schluff- und Toneinschaltungen; z. T. karbonatrich (bis max. 140 m)	geringes, bei erhöhtem Feinkornanteil auch mäßiges Filtervermögen
		Fluviatile Süßwasserschichten inkl. Moosberger Abfolge	Fein- bis Mittelsand, geröllführend, untergeordnet Schluff- und Toneinschaltungen bzw. Fein- bis Mittelkies, sandig, mit Schluff- und Tonlage am Top, meist karbonatrich (bis max. 80 m)	geringes, bei erhöhtem Feinkornanteil auch mäßiges Filtervermögen
	Oligozän	Obere Brackwasser-/Ältere Obere Süßwassermolasse (Obere Brackwassermolasse + Limnische Untere Serie/Limnische Süßwasserschichten)	Schluff, Ton, mit (Fein-)Sand; meist karbonatrich (bis max. 95 m)	mäßiges bis hohes Filtervermögen

Abbildung 6: Ausschnitt Tabelle Hydrogeologische Einheiten, Quelle: Landesamt für Umwelt Bayern

3.3 Angaben zur Einleitungsstelle

⇒ neue Einleitungsstellen siehe Gutachten!

Die bestehende Einleitungsstelle in eine Verrohrung zur Kleinen Laber befindet sich westlich der Kreisstraße SR 59, gegenüber vom Bolzplatz Superior-von-der-Sitt-Straße, etwa 100 m in südlicher Richtung vom Eisweiher entfernt auf Fl.-Nr. 356/5, Gemarkung Mallersdorf.

Eingeleitet wird durch ein Rohr mit einem Durchmesser von 300 mm aus dem bestehenden Eisweiher.

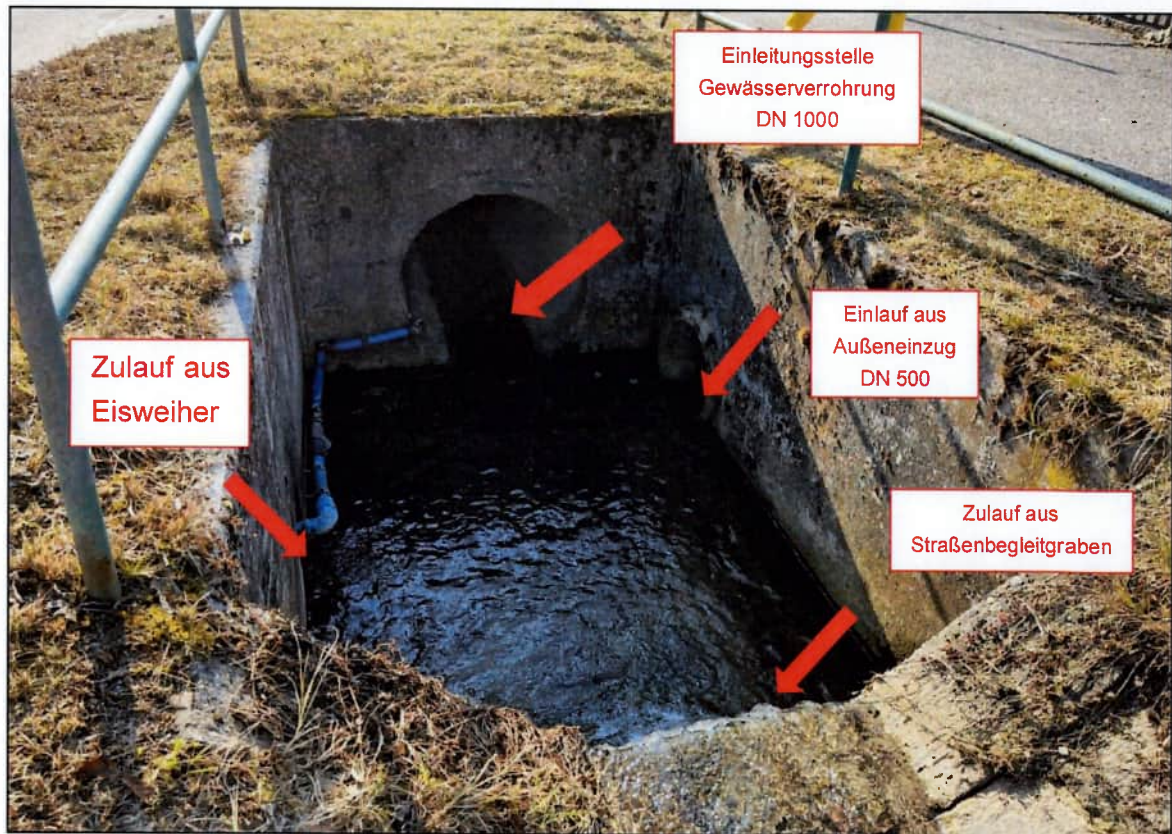


Abbildung 7: Foto best. Einleitungsstelle (Fl.-Nr. 356/5), DN 1000 B

3.4 Hydrologische Daten

3.4.1 Einzugsgebiet

Der namenlose Graben (Gewässer III. Ordnung) entspringt im Nord-Osten und verläuft zunächst für ca. 1,0 km an Ackerfeldern entlang bis er als Straßenbegleitgraben ab dem Ortsteil Mallersdorf fungiert. Nach etwa 300 m wird er erstmals ab der Einleitungsstelle verrohrt (Fl.-Nr. 356/5). Von dort verläuft er durch die Ortschaft teils als Kanal, teils als offener Graben, bis er nach etwa 650 m, kurz vor Ortsausgang, an der Hauptstraße zwischen den Hausnummern 10 und 12 in einen Seitenarm der Kleinen Laber (Gewässer II. Ordnung) mündet (Fl.-Nr. 764/20).

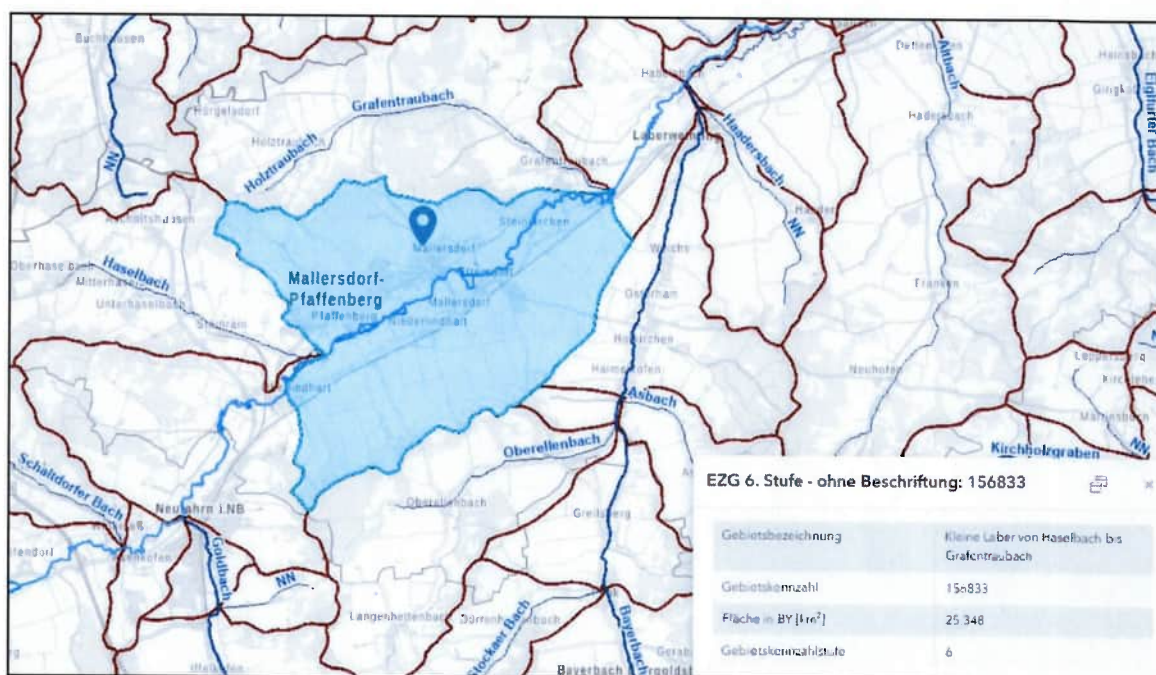


Abbildung 8: Ausschnitt EZG kleine Laber von Haselbach bis Grafentraubach, Quelle: UmweltAtlas Bayern

Gewässerverlauf:

namenloser Graben – kleine Laber – große Laber – Donau – Schwarzes Meer

Topographic map of the Pfaffenberger Ried area. The map shows the Pfaffenberger Ried in red, with a dashed red border. Key features include the Ochsenkopf (435m), Herrgottswiesholz, Kugelstaft, and the village of Mellersdorf (411m). The map also shows the Holztraubach, Herrgottswiesbach, and the Pfaffenberger Ried. The map is labeled with various place names and elevations.

14.03.2025

3.4.2 Charakterisierung und Zustand des benutzten Gewässers

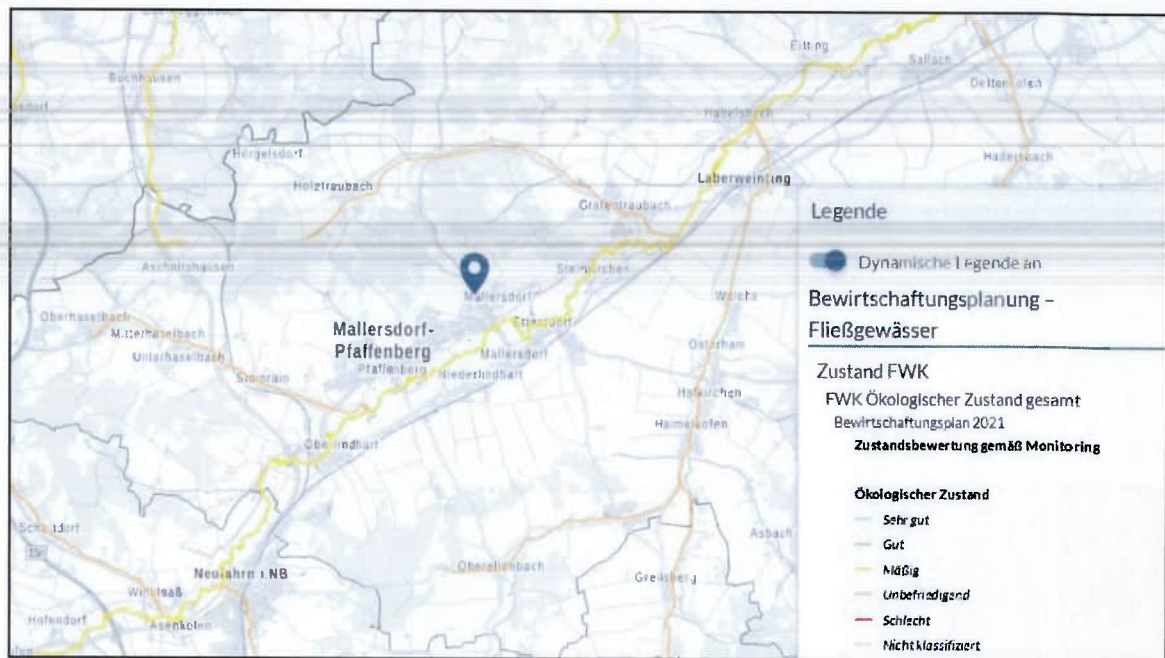


Abbildung 10: Ausschnitt Ökologischer Zustand FWK, Quelle: UmweltAtlas Bayern

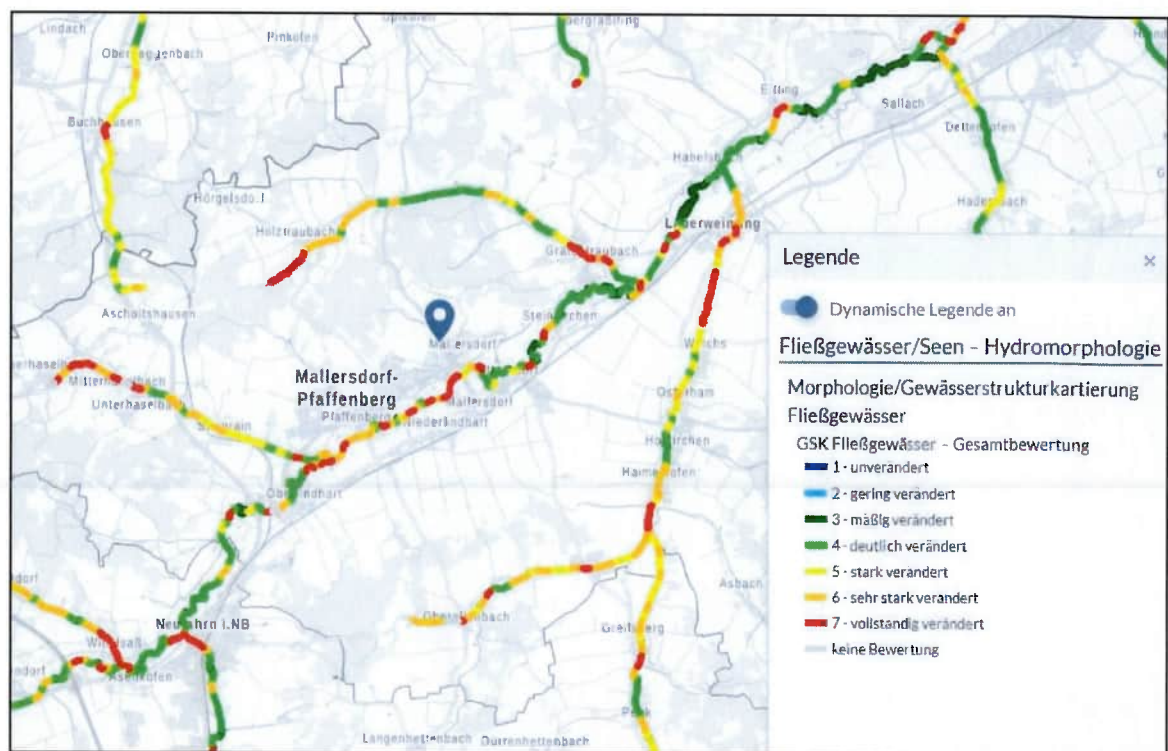


Abbildung 11: Ausschnitt Fließgewässer GSK, Quelle: UmweltAtlas Bayern



3.5 Ausgangswerte für die Bemessung

3.5.1 Regenspende

Rasterfeld: Zeile: 189, Spalte: 177

KOSTRA-DWD-2020-Einzelwerte									
Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie - Reguläre Veröffentlichung des DWD vom 14.12.2022									
Bezeichnung: 189 - 177 Mittelwert (hn)									
Niederschlagsspende [l/s*ha]									
Zeitspanne: Jan-Dez									
Rasterfeld: Zeile: 189, Spalte: 177									
D/T	1.0	2.0	3.0	5.0	10.0	20.0	30.0	50.0	100.0
5 min	243.3	300.0	336.7	383.3	446.7	516.7	560.0	620.0	703.3
10 min	161.7	200.0	223.3	253.3	296.7	343.3	373.3	411.7	466.7
15 min	124.4	153.3	171.1	194.4	228.9	263.3	286.7	316.7	358.9
20 min	102.5	126.7	140.8	160.0	188.3	216.7	235.8	260.0	295.8
30 min	77.2	95.6	106.7	121.1	142.2	163.9	177.8	196.7	223.3
45 min	58.1	71.5	79.6	90.7	106.3	122.6	133.3	147.0	167.0
60 min	47.2	58.1	64.7	73.6	86.4	99.7	108.3	119.7	135.8
90 min	35.0	43.1	48.1	54.8	64.3	74.1	80.6	89.1	101.1
2 h	28.3	35.0	39.0	44.3	52.1	60.0	65.3	72.1	81.8
3 h	21.0	25.9	28.9	32.9	38.6	44.5	48.3	53.4	60.6
4 h	17.0	20.9	23.4	26.6	31.2	36.0	39.1	43.1	49.0
6 h	12.6	15.5	17.3	19.7	23.1	26.6	28.9	31.9	36.3
9 h	9.3	11.5	12.8	14.5	17.1	19.7	21.4	23.6	26.8
12 h	7.5	9.2	10.3	11.7	13.8	15.9	17.2	19.1	21.6
18 h	5.5	6.8	7.6	8.7	10.2	11.7	12.7	14.1	16.0
1 Tag	4.5	5.5	6.2	7.0	8.2	9.5	10.3	11.4	12.9
2 Tage	2.7	3.3	3.7	4.2	4.9	5.6	6.1	6.8	7.7
3 Tage	2.0	2.4	2.7	3.1	3.6	4.2	4.5	5.0	5.7
4 Tage	1.6	2.0	2.2	2.5	2.9	3.4	3.7	4.0	4.6
5 Tage	1.3	1.7	1.8	2.1	2.5	2.8	3.1	3.4	3.9
6 Tage	1.2	1.4	1.6	1.8	2.2	2.5	2.7	3.0	3.4
7 Tage	1.0	1.3	1.4	1.6	1.9	2.2	2.4	2.7	3.0

Abbildung 12: Regenspende KOSTRA-DWD-2020

3.5.2 Spitzenabflussbeiwerte ψ

Aus den Befestigungsgraden ergibt sich für die jeweiligen Einzugsgebiete ein unterschiedlicher Spitzenabflussbeiwert. Für die Ermittlung der befestigten Flächen werden folgende Abflussbeiwerte verwendet:

Abflussbeiwerte:

Dachflächen	$\psi = 0,95$
Asphaltflächen	$\psi = 0,90$
Pflasterflächen	$\psi = 0,75$
Schotterflächen	$\psi = 0,50$
Grünflächen	$\psi = 0,05$



3.5.3 Flächenermittlung

Das Einzugsgebiet, sowie die Flächenart wurde unter Zuhilfenahme der digitalen Flurkarte ermittelt. Der Anteil der befestigten Fläche wurde auf Grundlage der digitalen Flurkarte, Orthofotos und vor Ort Besichtigungen ermittelt.

3.6 Fischereiberechtigte

Nicht bekannt

3.7 Unterhaltsverpflichtete des Oberflächengewässers

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

4. Art und Umfang des Vorhabens

4.1 Allgemein

⇒ siehe Gutachten!

Im vorliegenden Antrag soll die Regenwassereinleitungsstelle des Baugebiets „Weiherleite-West“ in den namenlosen Graben zur kleinen Laber wasserrechtlich neu genehmigt werden. Es handelt sich hierbei um eine bereits bestehende Einleitungsstelle. Dieser Bericht enthält Empfehlungen zur quantitativen und qualitativen Behandlung von Regenwasser. Die Belastung und Menge des Regenwassers, sowie die Notwendigkeit des Schutzes des Oberflächengewässers wird im Folgenden analysiert und bewertet.

Es erfolgt eine Beurteilung hinsichtlich der Belastung des Abwassers durch die angeschlossene Fläche (Qualität) und der abgeleiteten Menge (Quantität), entsprechend DWA-A 102-2 und DWA-M 153. Die Bemessung des erforderlichen Rückhalteriums erfolgt nach DWA-A 117.

4.2 Bestandssituation

Eisweiher / RRB:

Auf den Fl.-Nrn. 357/2 und 357 besteht ein Regenrückhaltebecken (Eisweiher) mit einem Drosselbauwerk (Teichmönch) im Ablauf.

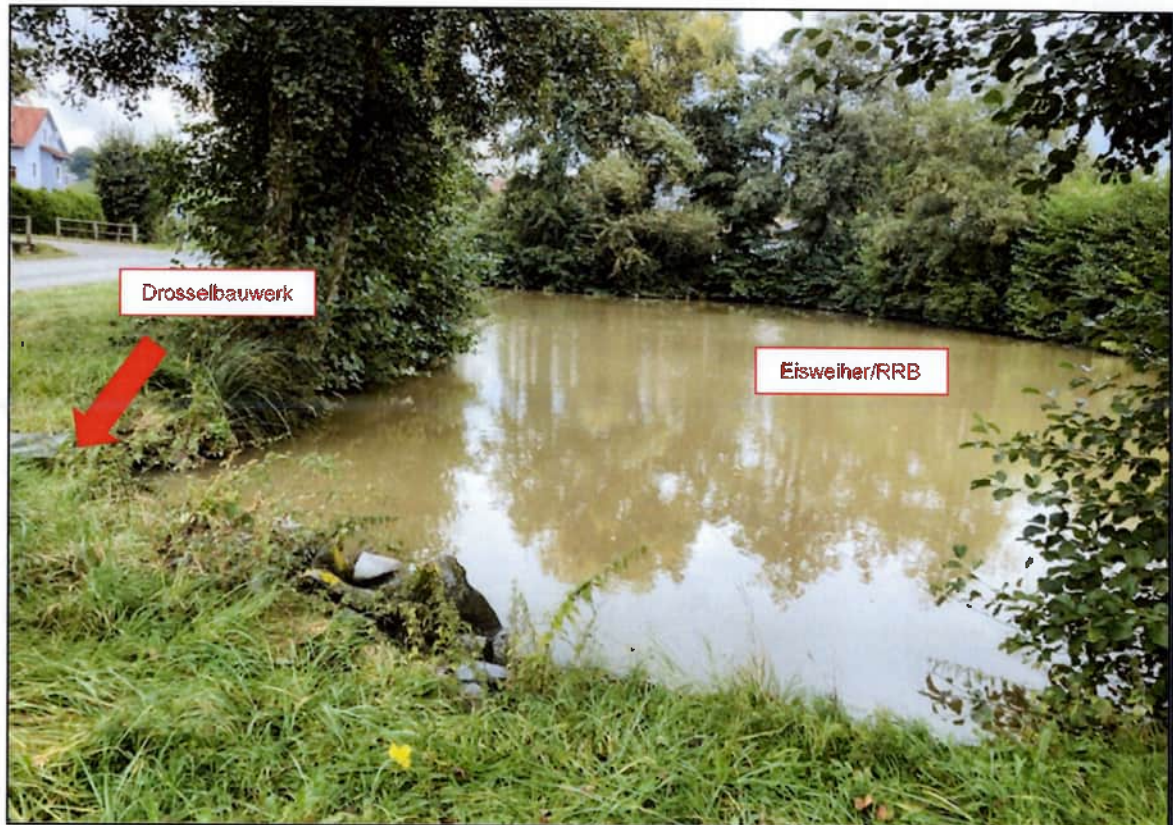


Abbildung 13: Foto Eisweiher

Laut Antragsunterlagen des Büros Hecht von 1999 besitzt der Weiher bei einem Aufstau von 40 cm ein Rückhaltevolumen von etwa 720 m³ (A = ca. 1.800 m²). Die Drosselung erfolgt mittels einer rechteckigen Schlitzöffnung mit den Abmessungen 40/4 cm.

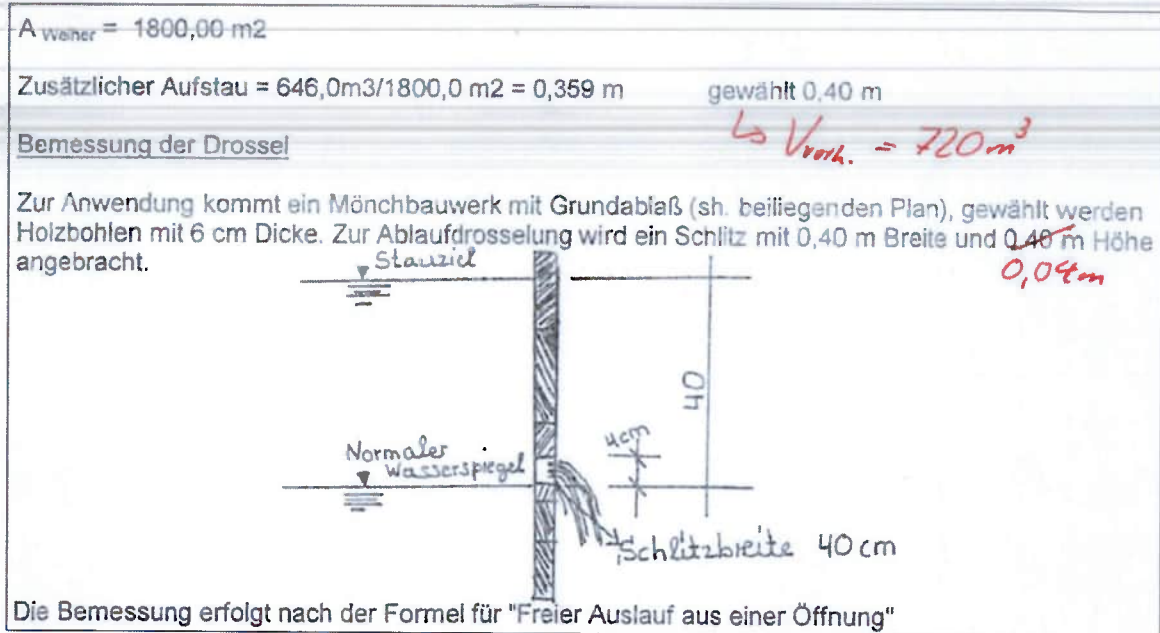


Abbildung 14: Drosselbemessung Büro Hecht 1999

Nach der Drosselung erfolgt die die Ableitung über ein offenes Gerinne entlang des angrenzenden Bolzplatzes über eine Verrohrung (Querung SR 56) in ein Sammelbauwerk (s. 3.3, Einleitungsstelle).

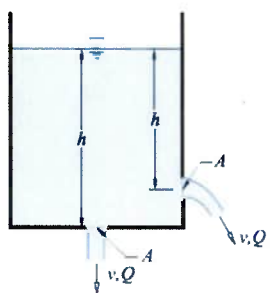


Abbildung 15: Foto Bestand offene Rinne in Richtung Einleitungsstelle

Bemessung Drosselöffnung:

Freier Ausfluss aus Boden- und Seitenöffnungen		
EINGABE		
Stauhöhe	$h =$	0,38 m
Öffnungsfläche	$A =$	0,016 m ²
Ausflussbeiwert	$\mu_A =$	0,672 -
Fallbeschleunigung	$g =$	9,81 m/s ²
ERGEBNIS		
Ausfluss	$Q =$	0,029 m ³ /s
Ausfluss	$Q =$	29,4 l/s
Austrittsgeschwindigkeit	$v =$	1,835 m/s

ABBILDUNG



FORMELN

$$Q = v \cdot A \quad (1)$$

$$v = \mu_A \cdot \sqrt{2 \cdot g \cdot h} \quad (2)$$

Abbildung 16: Bemessung Drosselablauf aus bauformeln.de

- Stauhöhe $h = 0,38$ m (389,30-388,90+0,02)
- Öffnungsfläche $A = 0,016$ m² (0,4 x 0,04)
- $Q_{\max} = 29$ l/s
- $Q_{i.M.} = 14,5$ l/s

Der Entwässerungsgraben (SR 59), welcher das natürliche Einzugsgebiet der Weiherleite entwässert, besitzt einen Überlauf (DN 150) in den Eisweiher. Aufgrund dessen soll die Drosselleistung, wie bisher, max. 30 l/s betragen (s.a. AZ: 42-641/10-2, Bescheid vom 01.12.2003).



4.3 Größe Gesamt- und Teilflächen

Betrachtet wird das gesamte Einzugsgebiet des BG „Weiherleite-West“ (EZG 01) sowie die östliche Bebauung der Weiherleite. (s. Planunterlagen).

Nach Berechnung (IB Ferstl) ist das Einzugsgebiet wie folgt anzunehmen:

EZG 01: BG-Weiherleite-West

EZG 01 BG Weiherleite-West				$A_E \times \psi_m$
Flächentyp	Art der Befestigung	$A_E [m^2]$	ψ_m	$A_{U,\psi} [m^2]$
Dachflächen	Ziegel	2.008,88 m ²	0,95	1.908,44 m ²
Verkehrsflächen	Asphalt	1.198,34 m ²	0,90	1.078,51 m ²
Hof-, und Parkflächen, Gehwege	Pflaster	1.614,96 m ²	0,75	1.211,22 m ²
Hofflächen	Schotter	218,24 m ²	0,50	109,12 m ²
Grünflächen	Rasen	4.446,41 m ²	0,05	222,32 m ²
Gesamt EZG 01 [m ²]		9.486,83 m ²	0,48	4.529,60 m ²
Gesamt EZG 01 (ha)		0,9487		0,4530

EZG 02: Weiherleite

EZG 02 Weiherleite				$A_E \times \psi_m$
Flächentyp	Art der Befestigung	$A_E [m^2]$	ψ_m	$A_{U,\psi} [m^2]$
Dachflächen	Ziegel	973,70 m ²	0,95	925,02 m ²
Verkehrsflächen	Asphalt	0,00 m ²	0,90	0,00 m ²
Hof-, und Parkflächen, Gehwege	Pflaster	204,71 m ²	0,75	153,53 m ²
Hofflächen	Schotter	291,91 m ²	0,50	145,96 m ²
Grünflächen	Rasen	2.569,68 m ²	0,05	128,48 m ²
Gesamt EZG 02 [m ²]		4.040,00 m ²	0,33	1.352,99 m ²
Gesamt EZG 02 (ha)		0,4040		0,1353

EZG GESAMT:

EZG GESAMT	Art der Befestigung	$A_E [m^2]$	ψ_m	$A_{U,\psi} [m^2]$
Dachflächen	Ziegel	2.982,58 m ²	0,95	2.833,45 m ²
Verkehrsflächen	Asphalt	1.198,34 m ²	0,90	1.078,51 m ²
Hof-, und Parkflächen, Gehwege	Pflaster	1.819,67 m ²	0,75	1.364,75 m ²
Hofflächen	Schotter	510,15 m ²	0,50	255,08 m ²
Grünflächen	Rasen	7.016,09 m ²	0,05	350,80 m ²
Gesamt [m ²]		13.526,83 m ²	0,43	5.882,59 m ²
Gesamt (ha)		1,3527		0,5883

Das Einzugsgebiet beträgt insgesamt 1,3527 ha (A_E). Die undurchlässige Fläche 0,5883 ha (A_U).



4.4 Bewertung der Einleitungsstelle

4.4.1 Qualitative Beurteilung nach DWA-A 102-2

Die Dachflächen entsprechen der Flächengruppe D und somit der Belastungskategorie I.
Verkehrsflächen in Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr können der Flächengruppe
V1 (Belastungskategorie I) zugeordnet werden.
Die Hof- und Wegeflächen fallen unter die Gruppe VW1 (Belastungskategorie I).

► Eine Vorbehandlung nach DWA-A 102-2 ist nicht erforderlich. ✓



4.4.2 Quantitative Beurteilung nach DWA-M 153 → Eisweibo

Der namenlose Graben kann als kleiner Flachlandbach mit einer zulässigen Regenabflussspende von $q_R = 15 \text{ l/s*ha}$ eingestuft werden.

Die quantitative Beurteilung erfolgt hinsichtlich des Drosselabflusses Q_{Dr} :

$$Q_{Dr} = q_R \times A_U = 15 \text{ l/s*ha} \times 0,59 \text{ ha} = 8,85 \text{ l/s}$$

Und des Maximalabflusses $Q_{Dr,max}$:

$$Q_{Dr,max} = e_w \times MQ = 3 \times 14,9 \text{ l/s} = 44,70 \text{ l/s (MQ vgl. Kapitel 3.4.1)}$$

Maßgebend ist der Drosselabfluss $Q_{Dr} = 8,8 \text{ l/s}$

Tatsächlich fällt beim 1-jährlichen, 15-minütigen Bemessungsregen eine Wassermenge von:

$$Q_{(15;1)} = r_{(15;1)} \times A_U = 124,40 \text{ l/s*ha} \times 0,59 \text{ ha} = 73,20 \text{ l/s} \quad \checkmark \quad E1 + E2$$

an.

Die Differenz der Wassermenge des Bemessungsregens und des Drosselabflusses muss gepuffert werden.

Quantitative Beurteilung der Oberflächenwasserableitung			
Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser			
 ingenieurgesellschaft mbH		Quantitative Gewässerbeurteilung	
Projekt:		Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem BG „Weiherleite-West“ in einen Graben, Fl.-Nr. 356/5 zur Kleinen Laber	
Einleitungsstelle:	E1	Gemarkung:	Mallersdorf
		FL.-Nr.:	356/5
Einzugsgebiet:	1,79 [km²]		
MQ:	0,014 [m³/s]		
undurchlässige Fläche A_U :	0,59 [ha] ✓		
Gewässertyp gem. Tabelle 3	Regenabflussspende q_R in l/(s*ha)	Gewässersediment	Einleitungswert e_w
kleiner Flachlandbach	15 ✓	überwiegend lehmig-sandig	3 ✓
Bemessung der Einleitungsstelle:			
$r_{(15;1,0)}$:	124,40 [l/(s*ha)]		
A_{reg} :	0,59 [ha]		
$Q_{(15;1,0)}$:	73,18 [l/s]		
$Q_{Dr,max}$:	42,56 [l/s]		
Q_{Dr} :	8,82 [l/s]		
Nachweis: $Q_{(15;1,0)} < Q_{Dr}$	Nachweis NICHT erfüllt	maßgeblicher Abfluss:	8,82



4.5 Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumen nach DWA-A 117 → Bagatellgrenze!

Bei einer angeschlossenen Fläche von $A_0 = 0,59$ ha wäre nach DWA-A 117 für den 5-jährlichen Bemessungsfall und einem Drosselablauf von $8,8$ l/s ein Rückhaltevolumen von etwa 145 m^3 notwendig.

Das bereits vorhandene Regenrückhaltebecken (Eisweiher) besitzt bei Aufstau (40cm) ein Rückhaltevolumen von ca. 720 m^3 .

Arbeitsblatt DWA-A 117			
Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser			
 Bemessung des erforderlichen Speichervolumens (RRB)			
Projekt:	Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem BG „Weiherleite-West“ in einen Graben, Fl.-Nr. 356/5 zur Kleinen Laber		
Einleitungsstelle:	E1	Gemarkung:	Mallersdorf
		FL.-Nr.:	356/5
Formel:			
$V_{s,u}$	=	Spezifisches Speichervolumen, bezogen auf A_u [m^3/ha]	
$r_{D(n)}$	=	Regenspende für die Dauer D und die Häufigkeit n in $\text{l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$	
$q_{dr,r,u}$	=	Regenanteil der Drosselabflussspende, bezogen auf A_u [$\text{l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$]	
D	=	Dauer des Bemessungsregens in min	
f_z	=	Zuschlagsfaktor gem. ATV-DVWK-A 117	
f_A	=	Abminderungsfaktor	
$0,06$	=	Dimensionsfaktor zur Umrechnung von l/s in m^3/min	
$V_{s,u} = (r_{D(n)} - q_{dr,r,u}) \cdot D \cdot f_z \cdot f_A \cdot 0,06$			



Angaben:			Berechnung:		
$q_{dr,r,u}$	=	15,00 l/(s·ha)	D in min.	$r_{D(n)}$ in l/(s·h)	$V_{s,u}$
f_z	=	1,15	5 min	383,30	126,667
f_A	=	0,997	10 min	253,30	163,914
T	=	5,0 [a]	15 min	194,40	185,099
A_u	=	0,59 [ha]	20 min	160,00	199,475
			30 min	121,10	218,941
			45 min	90,70	234,315
			60 min	73,60	241,847
			90 min	54,80	246,386
			120 min	44,30	241,847
			180 min	32,90	221,624
			240 min	26,60	191,496
			360 min	19,70	116,384
			540 min	14,50	-18,572
			720 min	11,70	-163,432
			1080 min	8,70	-468,010
			1440 min	7,00	-792,398
			2880 min	4,20	-2139,476
			4320 min	3,10	-3536,078
Maßgebliche Regendauer:			90,00 min		
Spezifisches Speichervolumen $V_{s,u}$:			246,39 m³/ha		
f_z			Abminderung: f_a	0,997	
Risikomaß	gering	1,2	Überschreitunn	0,2	
	mittel	1,15	Fließzeit t_f	5	
	hoch	1,1	Drosselabfluss: $q_{Dr,R,u}$	15	
			Hilfsfunktion f_1	0,9939	
Formel:					
V	=	erforderliches Speichervolumen des RRR (m³)			
$V_{s,u}$	=	Spezifisches Speichervolumen, bezogen auf A_u (m³/ha)			
A_u	=	undurchlässige Fläche (ha)			
$V = V_{s,u} * A_u [m^3]$					
Erforderliches Speichervolumen:			144,94 m³		



5. Auswirkung des Vorhabens, insbesondere auf

5.1 Das Abflussgeschehen

wie bisher

5.2 Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Fischerei

keine

6. Rechtsverhältnisse

6.1 Unterhaltungspflicht in den vom Vorhaben berührten Gewässerstrecken

Unterhaltungspflichtig ist hier der Markt Mannersdorf-Pfaffenberg, da es sich um ein Gewässer III. Ordnung handelt.

6.2 Unterhaltungspflicht an den durch das Vorhaben betroffenen und den zu errichtenden baulichen Anlagen

Unterhaltungspflicht: Markt Mannersdorf-Pfaffenberg

6.3 Sonstige anhängige öffentlich-rechtliche Verfahren sowie Ergebnisse von Raumordnungsverfahren oder sonstiger landesplanerischer Abstimmungen

Siehe 6.2

6.4 Beweissicherungsmaßnahmen

Siehe 6.2

6.5 Privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke und Rechte

Siehe 6.2



7. Wartung und Verwaltung der Anlage

Die Wartung und Verwaltung der Anlage werden vom Betreiber der Anlage, dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg durchgeführt. Auf jeden Fall werden die gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien der vorgesetzten Behörden eingehalten.

8. Zusammenfassung

Einleitung	Undurchlässige Fläche Au (ha)	Einleitung	Rückhaltung <i>Einleitungsgew.</i>	Einleitungsmenge bzw. Zufluss beim Bemessungsregen in l/s	Gewässer	Fl.Nr.	Gemarkung
E1	0,59 <i>0,453</i>	1000 B	Eisweiher V ca. 720 m³	max. 30 l/s <i>56 l/s</i>	Graben zur Kleinen Laber	356/5 <i>357/1</i>	Mallersdorf

E2

0,1353

17 l/s

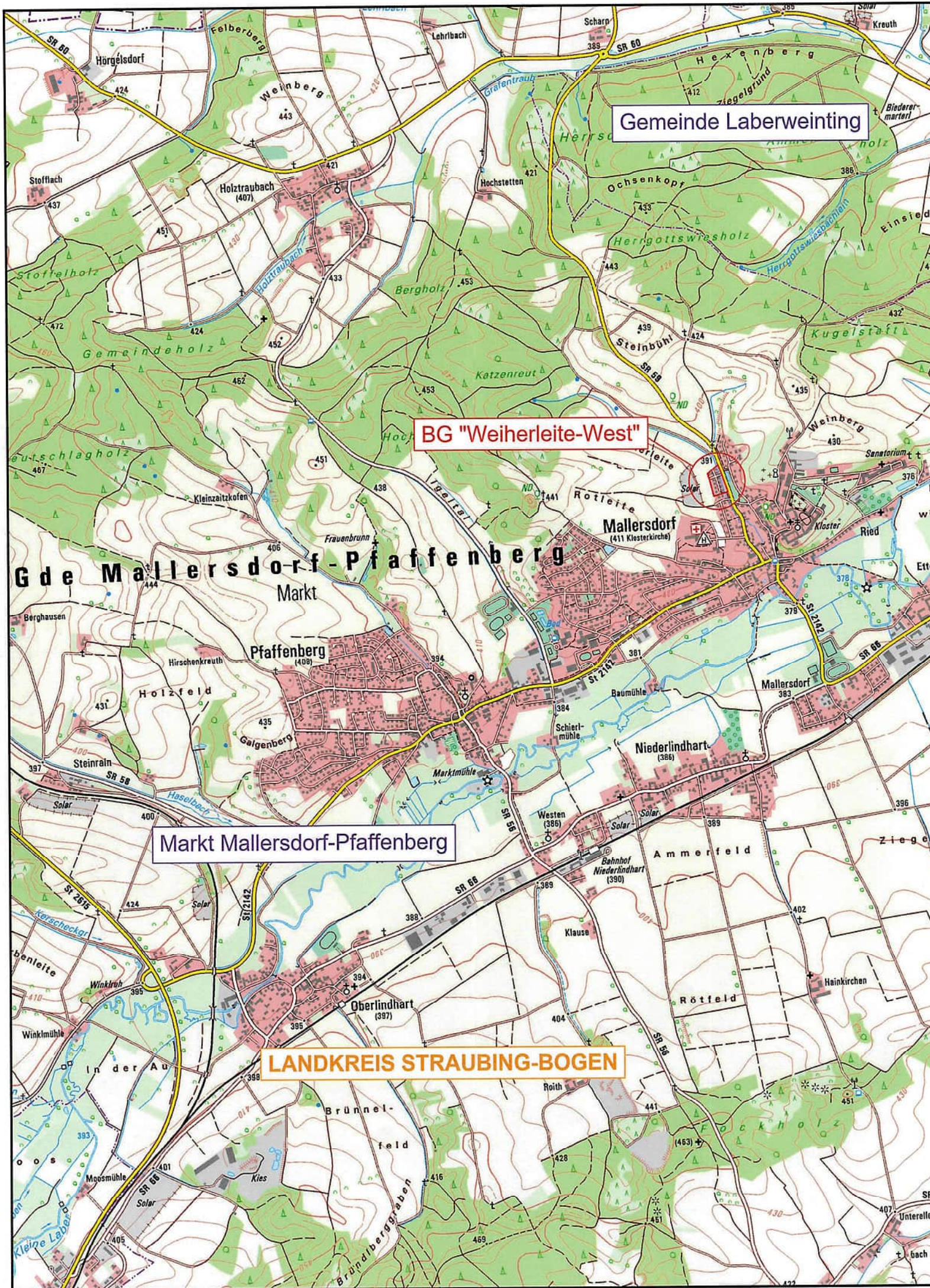
Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Landkreis Straubing-Bogen / Niederbayern



**Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von
Niederschlagswasser aus dem BG „Weiherleite-West“ in einen
Graben, Fl.-Nr. 356/5, zur Kleinen Laber,
Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg**

2. PLANUNTERLAGEN

G_Z1-1	Übersichtskarte	M 1 : 25.000
G_Z2-1	Lageplan	M 1 : 500



Beschied vom 05.08.2026
Az.: 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen



Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
a	.	.	.

Der Entwurf ist geistiges Eigentum des Planers und damit urheberrechtlich geschützt. Diese Zeichnung darf weder vervielfältigt noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht oder anderweitig missbräuchlich benutzt werden (§15 ff UrhG, §1 UWG).
Alle Rechte nach §12 Abs. 1, §35 PatG und § 2 GbrMG sind vorbehalten.

ferstl
ingenieurgesellschaft mbH

Am Alten Viehmarkt 5
84028 Landshut

Telefon: 0871 966 79-0
Fax: 0871 966 79-20
Web: www.ib-ferstl.de
Email: zentrale@ib-ferstl.de

bearbeitet:	14.03.2025	Bogner
gezeichnet:	14.03.2025	Niessner
geprüft:	14.03.2025	Bogner
Lagesystem:	☐ Gauß-Krüger ☒ UTM	
Höhensystem:	☐ DHHN 12 (m.ü.NN) ☒ DHHN 2016 (m.ü.NHN2016)	
Datei:	M:\Projekte\Mellersdorf_1222309_Wasserrecht Weiherleite West02_CAD\ÜLP.dwg	
PDF-File:	G_Z1-1_250314_ÜLP25000.pdf	

GENEHMIGUNGSPLANUNG

Markt Mellersdorf Pfaffenberg
Rathausplatz 1
84066 Mellersdorf Pfaffenberg



Tel.: 08066 807-0, E-Mail: markt-mellersdorf-pfaffenberg@mal-pfa.de

Plan-Nr.: 122-2309/G_Z1-1
Übersichtskarte

Maßstab: 1 : 25.000

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung
von Niederschlagswasser aus dem BG "Weiherleite-West"
in einen Graben, Fl.-Nr. 356/5, zur Kleinen Laber,
Gemarkung Mellersdorf, Markt Mellersdorf-Pfaffenberg

Entwurfsverfasser:
Ferstl Ingenieurgesellschaft mbH

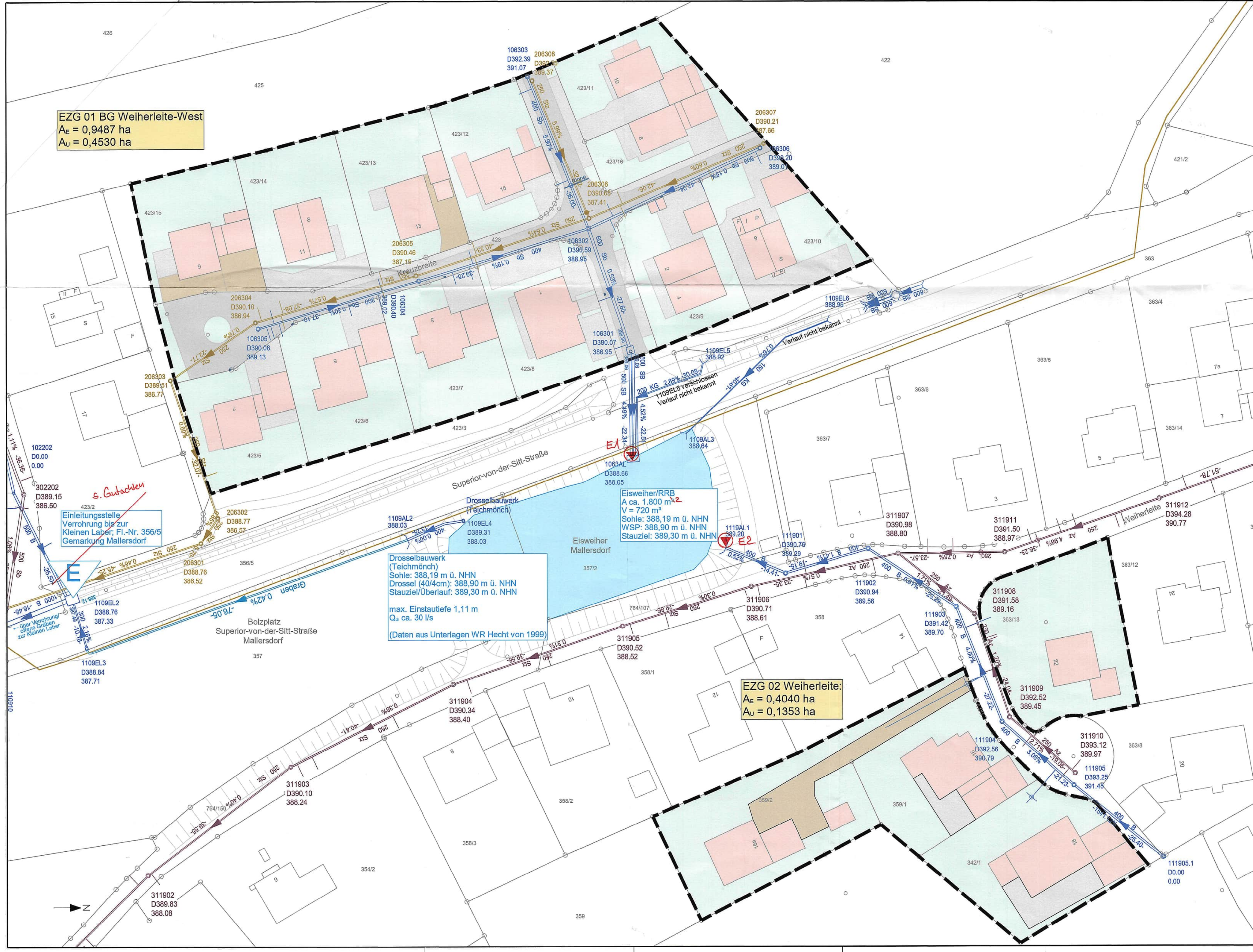
Bogner
Landshut, den 14.03.2025

Vorhabensträger:
Markt Mellersdorf-Pfaffenberg

K. Baum

Geprüft + Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 02. DEZ. 2025

Baum
Bach



EZG 01 BG Weierleite-West
A_E = 0,9487 ha
A_U = 0,4530 ha

EZG 02 Weierleite:
A_E = 0,4040 ha
A_U = 0,1353 ha

Legende

Flächen

- Dach
- Pflaster
- Kies-/Schotterflächen
- Asphalt
- Grünfläche

Kanal

- Regenwasserkanal Bestand
- Schmutzwasserkanal Bestand
- Mischwasserkanal Bestand



Bescheid vom 05.08.2026
Az.: 21-64/112
Landratsamt Straubing-Bogen

Der Entwurf ist geistiges Eigentum des Planers und damit urheberrechtlich geschützt.
Die Zeichnung darf nur unter den im § 5, AVB-Archiv genannten Bestimmungen vervielfältigt und weitergegeben werden.

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

Am Alten Viehmarkt 5
84028 Landshut

Tel.: 0871 / 9 66 79-0
Fax: 0871 / 9 66 79-20
www.ig-ferstl.de
zentrale@ig-ferstl.de

bearbeitet: 14.03.2025 bogner
gezeichnet: 14.03.2025 bogner
geprüft: 14.03.2025 bogner
Lagesystem: UTM32
Höhensystem: DHN 2016
Datei: M-PlanMellersdorf_122308_Wasserrecht_Weierleite
PDF-File: g_zz-1_241216_LP500.pdf

GENEHMIGUNGSPLANUNG

Markt Mellersdorf-Pfaffenberg
Rathausplatz 1
84066 Mellersdorf-Pfaffenberg

Tel.: 08772 807-0, E-Mail: markt-mellersdorf-pfaffenberg@mal-pfa.de

Plan-Nr.: 122-2308/G_Z2-1
Lageplan

Maßstab: 1 : 500

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem BG "Weierleite-West" in einen Graben, Fl.-Nr. 356/5, zur Kleinen Lauer, Gemarkung Mellersdorf, Markt Mellersdorf-Pfaffenberg

Entwurfsverfasser:
Ferstl Ingenieurgesellschaft mbH

Geprüft:
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
02. DEZ. 2025
Deggendorf,

Vorhabensträger:
Markt Mellersdorf-Pfaffenberg